

Dekret über den kantonalen Winkelriedfonds

Vom 25. November 1963 (Stand 1. April 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in der Absicht, die Zweckbestimmung des kantonalen Winkelriedfonds den heutigen Verhältnissen anzupassen.

beschliesst:

§ 1 *

¹ Aus dem Winkelriedfonds können auf Gesuch hin Beiträge geleistet werden:

- a) an Vereinigungen, die sich dem Militär oder dem Zivilschutz widmen
- b) an das militärische Vorunterrichtswesen
- c) an das freiwillige, ausserdienstliche Schiesswesen
- d) an Angehörige der Armee und des Zivilschutzes oder ihre Angehörige, sofern sie durch die Militärdienst- oder Zivilschutzleistung in finanzielle Bedrängnis geraten und nicht die Militärversicherung oder eine andere Institution genügend für die Unterstützung aufkommt

§ 2 *

¹ Über die Beiträge gemäss § 1 entscheidet das zuständige Departement.

² Die Mittel für Beiträge gemäss § 1 lit. a bis c werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

§ 3

¹ Der Winkelriedfonds wird durch die Fondszinsen und allfällige Vergabungen geäufnet.

§ 4

¹ Der Fonds wird von der kantonalen Finanzverwaltung verwaltet.

§ 5

¹ Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Es ersetzt das Dekret vom 19. Mai 1884.

¹⁾ In Kraft getreten am 29. November 1963 (Amtsblatt 1963, S. 1382).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.11.1963	29.11.1963	Erlass	Erstfassung	Abl. 1963, S. 1381
05.03.2018	01.04.2018	§ 1	totalrevidiert	Abl. 2018, S. 407
05.03.2018	01.04.2018	§ 2	totalrevidiert	Abl. 2018, S. 407

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.11.1963	29.11.1963	Erstfassung	Abl. 1963, S. 1381
§ 1	05.03.2018	01.04.2018	totalrevidiert	Abl. 2018, S. 407
§ 2	05.03.2018	01.04.2018	totalrevidiert	Abl. 2018, S. 407